



Kundenerstinformation

Fair Finanzplanung GmbH

Thüringer Str. 8 – 37287 Wehretal
 Tel. (0 56 51) 80 10 20
 E-Mail: info@fair-finanzplanung.de

Fax (0 56 51) 80 10 20 9
 Internet: www.fair-finanzplanung.de

Geschäftsführer: Bernhard Kirchner
 Registergericht: AG Eschwege HRB-Nr. 2910

Steuernummer: 025 233 01759

- im Folgenden „Berater“ -

Kundenerstinformation der Fair Finanzplanung GmbH

Geschäftsbereiche, Leistungsangebot und vorvertragliche Informationen

1. Beratung und Vermittlung von Kapitalanlagen, Wertpapieren, AIF (Geschlossene Fonds) und anderen Investmentvermögen sowie die Vermittlung in Vermögensverwaltungen
2. Beratung über und Vermittlung von Versicherungen
3. Beratung über und Vermittlung von Krediten und Immobilien
4. weitere Geschäftsbereiche

1. Beratung und Vermittlung von Kapitalanlagen

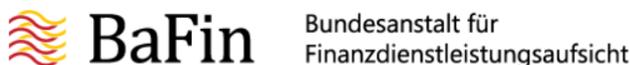
Finanzinstrumente und Vermögensverwaltung

Anlageberatung und -vermittlung von Finanzinstrumenten sowie Vermögensverwaltungsverträgen gemäß § 1 Abs.1a Satz 2 Nr.1 und 1a KWG (Geschäftsbereich Ziff. 1) bietet Ihnen die Fair Finanzplanung GmbH ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz (KWG) im Namen, auf Rechnung und unter der Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH an. Finanzinstrumente sind solche i. S. d. KWG §1 Abs.11, insbesondere. Investmentfondsanteile, Aktien, Zertifikate, Derivate, Anleihen, Inhaberschuldverschreibungen, Genussscheine, AIF, Vermögensanlagen u.a.

Bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen wird ausschließlich die NFS Netfonds Financial Service GmbH Ihr Vertragspartner.

Die Fair Finanzplanung GmbH ist dazu in das öffentliche Register der vertraglich gebundenen Vermittler eingetragen, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Internet geführt wird.

Register der vertraglich gebundenen Vermittler:



RSS | Newsletter | Kontakt | Deutsch | English

Suche

Vertr. geb. Vermittler:

Suche Vermittler

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#)
[O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)
[Sonstige](#)

Vertraglich gebundener Vermittler

Fair Finanzplanung GmbH
 Thüringer Str. 8
 37287 Wehretal
 Deutschland

Vertreter 1: Kirchner, Bernhard

Nr.	zum Haftungsinstitut	Sitz	Tätig ab	Tätig bis	Melddatum	hist. Meldungen
148513	NFS Netfonds Financial Service GmbH	Hamburg	01.06.2012		13.06.2012	

Exportoptionen: [CSV](#) | [XML](#)

Screenshot <https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/> vom 14.03.2019

Die NFS ist ein Finanzdienstleistungsinstitut und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, die Ihr eine Erlaubnis nach KWG § 32 für die Anlageberatung und -vermittlung erteilt hat. Alle vertraglich gebundenen Vermittler der NFS sind in Deutschland registriert. Die Kommunikation findet in deutscher Sprache direkt oder über Telefon, Telefax oder E-Mail und andere elektronische Kommunikationswege statt.

Kontakt bitte über die Fair Finanzplanung GmbH (Angaben oben) oder direkt:

Haftungsdach: NFS Netfonds Financial Service GmbH Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg Geschäftsführer: Peer Reichelt, Christian Hammer Tel.: +49 (0) 40 – 8222838-0 Fax: +49 (0) 40 – 8222838-10 Email: kontakt@nfs-netfonds.de Internet: www.nfs-netfonds.de Registergericht: AG Hamburg, HRB 92074 USt.-IdNr.: DE242360201 Beschwerden: compliance@nfs-netfonds.de Compliance Office: +49 (0) 40 – 8222838-24	Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt oder Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn, Tel. +49 (0) 228-4108-0 Fax +49 (0) 228- 4108-1550 Email: poststelle@bafin.de www.bafin.de
--	---

Die NFS ist Mitglied in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin, Behrenstraße 31, Berlin-Mitte, Tel. +49 30 203699-5626, Fax +49 30 203699-5630, E-Mail: mail@e-d-w.de Internet: www.e-d-w.de. Weder von der NFS noch von der Fair Finanzplanung GmbH werden Anlagegelder entgegengenommen, diesbezügliche Einzahlungen sowie deren Verbuchung und Verwahrung erfolgen ausschließlich im Rahmen von Konten des Anlegers bei den Partnerbanken statt. Die Partnerbanken sind wiederum eigenen gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtungen angeschlossen.

Die NFS bietet der Fair Finanzplanung GmbH GmbH Zugang

- zu mehr als 12.000 Investmentfonds und ETFs,
- zu sämtlichen börsennotierten Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Derivaten,
- zu den geschlossenen Fonds von etablierten Emissionshäusern,
- zu vielen Partnerbanken, die diese Produkte handeln und lagern
- sowie zu Vermögensverwaltungen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte www.nfs-netfonds.de/finanzinstrumente

Die Fair Finanzplanung GmbH bietet somit eine gem. den Erfordernissen nach § 64 Abs. 5 WpHG (Stand 01/2018) hinreichende Anzahl von Finanzinstrumenten an, die in Bezug auf die Wertpapierart und die Anbieter/Emittenten hinreichend gestreut sind. Sollte in Einzelfällen der Anbieter oder der Emittent in enger Verbindung zur NFS stehen, so wird darauf im Verlauf des Beratungsprozesses gesondert hingewiesen werden.

Es bestehen für die Fair Finanzplanung GmbH weder Einschränkungen noch Bevorzungen hinsichtlich der Empfehlung von Finanzinstrumenten, hinsichtlich der Emittenten oder der Wertpapierdienstleistungen, Anlageberatung wird als provisionsgestützte Beratung geleistet. Das bedeutet, es dürfen im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen von Dritten von NFS angenommen, an die Fair Finanzplanung GmbH weitergeleitet und behalten werden – ihr Einverständnis vorausgesetzt. Einzelheiten sind in „Conflict of Interest Policy der NFS“ www.nfs-netfonds.de/coip und den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführt und werden produktspezifisch im Verlauf des Beratungsprozesses gesondert bekannt gemacht.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren/ Zuständige Verbraucherschlichtungsstellen

Die NFS Netfonds Financial Service GmbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen teil. Verbraucher können, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die unten genannten Schlichtungsstellen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anrufen. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen als den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen nimmt die NFS Netfonds Financial Service GmbH nicht teil.

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 41080, Telefax: +49 228 410862299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/odr>

Die NFS Netfonds Financial Service GmbH ist per E-Mail wie folgt zu erreichen: compliance@nfs-netfonds.de

NFS und deren vertraglich gebundene Vermittler beschränken die Auswertung der Wirtschaftspresse darauf, dass sie das Handelsblatt auswerten und einschlägige Meldungen spätestens drei Tage nach ihrem Erscheinen berücksichtigen.

2. Beratung und Vermittlung von Versicherungen

Bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen (Geschäftsbereich Ziff. 2.) einschließlich solcher Versicherungsverträge, die Kapitalanlagezwecken dienen, z.B. fondsgebundene Lebensversicherung, wird die Fair Finanzplanung GmbH Ihr Vertragspartner. Hierunter fallen z.B. Lebensversicherungen, Sachversicherungen, Krankenversicherungen u.a.

Die Fair Finanzplanung GmbH bietet grundsätzlich auch die Beratung zu Versicherungsprodukten an, es sei denn dies wird vertraglich zuvor ausgeschlossen. Auch kann die Beratung durch entsprechende Vereinbarung auf einzelne Bereiche der Produktparten begrenzt werden.

Im Zusammenhang mit der Beratung oder Vermittlung kann die Vergütung hierfür entweder durch den Kunden, durch eine in der Versicherungsprämie enthaltene Provision oder sonstige Vergütung, die vom Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird, oder in einer Kombination aus beidem erfolgen. Dies ist abhängig von Ihren Wünschen und Bedürfnissen und den jeweiligen Versicherungsprodukten, die vermittelt werden. Soweit Vergütungsbestandteile durch den Kunden gezahlt werden, erfolgt dies aufgrund einer vorab zu treffenden Vergütungsvereinbarung. Weitere variable Vergütungen sind grundsätzlich möglich, bemessen sich aber immer anhand von qualitativen Merkmalen.

Die Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1 GewO als Versicherungsmakler wurde erteilt durch die Handelskammer Kassel-Marburg.

Die Fair Finanzplanung GmbH ist im Versicherungsvermittlerregister eingetragen unter der Nummer D-HEB4-QTFTA-42.

Das Register kann eingesehen werden beim:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin

Tel.: 0180-600 585-0 (Kosten pro Anruf: Preisangabe 20 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 60 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen)

Aktualisierung des Vermittlerregisters für Versicherungen vom 13.03.2019

Erlaubnisinhaber	
Registrierungsnummer	D-HEB4-QTFTA-42
Firma	Fair Finanzplanung GmbH

Betriebliche Anschrift	
Straße	Thüringer Str. 8
Ort	37287 Wehretal

Gesetzliche/r Vertreter mit Zuständigkeit für Vermittlertätigkeiten		
Name	Vorname	Funktion
Kirchner	Bernhard	Zuständiger Geschäftsführer / Vorstand

Weitere Registrierungen	
	Registrierungsnummer
Immobilienkredit	D-W-139-6VGQ-91

Erlaubnis- & Registerbehörde	
Name	Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg
Straße	Kurfürstenstr. 9
Ort	34117 Kassel
Land	Deutschland

Tätigkeitsart
Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Screenshot <http://www.vermittlerregister.info> vom 14.03.2019

Industrie- und Handelskammer Kassel

Kurfürstenstr. 9, 34117 Kassel, Telefon: 0561-7891-0, Telefax: 0561-7891-290, info@kassel.ihk.de

Beschwerdestellen für die außergerichtliche Streitbeilegung:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

3. Beratung und Vermittlung von Krediten und Immobilien

Bei der Vermittlung von Kreditverträgen oder Immobiliengeschäften (Geschäftsbereich Ziff. 3) wird die Fair Finanzplanung GmbH Ihr Vertragspartner.

Die Fair Finanzplanung GmbH bietet grundsätzlich auch die Beratung zu Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen an, es sei denn dies wird zuvor vertraglich ausgeschlossen.

Die Fair Finanzplanung GmbH erhält ein Leistungsentgelt für die erfolgreiche Darlehensvermittlung vom Darlehensgeber. Die Höhe dieser Vergütung kann sich insbesondere ergeben aus:

- Bruttodarlehenssumme
- Zinszahlungen
- Prämien

Wie hoch die Vergütung schlussendlich sein wird, steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest. Detaillierte Informationen entnehmen Sie gerne zu einem späteren Zeitpunkt dem sog. ESIS-Merkblatt, welches Sie rechtzeitig vor Vertragsschluss ausgehändigt bekommen. Weitere variable Vergütungen sind grundsätzlich möglich, bemessen sich aber immer anhand von qualitativen Merkmalen.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis für die Vermittlung von Darlehen (mit Ausnahme von Verbraucher-Immobilienkreditdarlehen) nach § 34 c Abs. 1 GewO:

Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises- Gewerbeamt Werra-Meißner
Bahnhofstr. 15, 37269 Eschwege, Telefon 05651-302-0, Fax 05651-302-3008, Internet: <http://www.werra-meissner-kreis.de/>

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis für die Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen nach § 34 i GewO:

Gewerbeamt Werra-Meißner-Kreis
Bahnhofstr. 15, 37269 Eschwege, Tel. 05651-302-0, Fax 05651-302-3008, Internet: <http://www.werra-meissner-kreis.de/>

Der Vermittler ist unter folgender Registrierungsnummer gem. §34 i GewO eingetragen: D-W-139-6VGQ-91.

www.vermittlerregister.info

Aktualisierung des Vermittlerregisters für Immobilienkreditdarlehen vom 13.03.2019

Erlaubnisinhaber	
Registrierungsnummer	D-W-139-6VGQ-91
Firma	Fair Finanzplanung GmbH
Erlaubnis als	Immobilienkreditdarlehensvermittler (§ 34i Abs. 1 S. 1 GewO)

Betriebliche Anschrift	
Ortsteil	Reichensachsen
Straße	Thüringer Str. 8
Ort	37287 Wehretal

Gesetzliche/r Vertreter mit Zuständigkeit für Vermittlertätigkeiten	
Name	Vorname
Kirchner	Bernhard

Weitere Registrierungen	
	Registrierungsnummer
Versicherungen	D-HEB4-QTFTA-42

Erlaubnisbehörde	
Name	Der Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises - Gewerbeangelegenheiten -
Ortsteil	Eschwege
Straße	Bahnhofstr. 15
Ort	37269 Eschwege
Bundesland	Hessen

Registerbehörde	
Name	Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg
Straße	Kurfürstenstr. 9
Ort	34117 Kassel
Bundesland	Hessen

Die Fair Finanzplanung GmbH nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor den unten genannten Verbraucherschlichtungsstellen teil. Verbraucher können, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die unten genannten Schlichtungsstellen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs anrufen.

Bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie bei Streitigkeiten mit Verbrauchern aus der Anwendung der §§ 655a-655d BGB (Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen) oder Art. 247a § 1 EGBGB (Allgemeine Informationspflichten bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungshilfen):

Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 2388-1907, Telefax: +49 69 709090-9901, Email: schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Beschwerdestellen für die außergerichtliche Streitbeilegung:
Ombudsmann Immobilien im IVD, Littenstr. 10, 10179 Berlin, www.ombudsmann-immobilien.net

4. Angaben zu: Weitere Geschäftsbereiche (erlaubnisfrei)

Berät die Fair Finanzplanung GmbH Sie hinsichtlich einer allgemeinen Strukturierung Ihres Vermögens ohne konkrete Anlageempfehlungen bezüglich eines oder mehrerer Finanzinstrumente auszusprechen (Finanzplanung) oder berät Sie zu den Themen Nachfolgeplanung, Unternehmensberatung, versicherungsmathematische Berechnungen, Seminare oder

Softwarelösungen, Dokumentenverwaltung oder Hausverwaltung so handelt es sich um erlaubnisfreie Geschäfte, die die Fair Finanzplanung GmbH unter eigener Haftung ausführt.

**Vermittlerauskunft
Beratung und Vermittlung von Versicherungen**

1. Informationspflichtiger - Ihr Versicherungsvermittler:

Ihr Ansprechpartner für diesen Auftrag ist:

Fair Finanzplanung GmbH
Thüringer Str.8
37287 Wehretal
Telefon: 05651 801020
Amtsgericht: Eschwege | HRB 2910
Geschäftsführung: Bernhard Kirchner

2. Status des Informationspflichtigen nach der Gewerbeordnung, Meldung und Registrierung:

Der Informationspflichtige ist als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach §34d Abs. 1 der Gewerbeordnung bei der zuständigen Behörde, der Industrie- und Handelskammer gemeldet und im Vermittlerregister unter der Registrierungsnummer: D-HEB4-QTFTA-42 registriert.

3. Beratung und Vergütung:

Der Informationspflichtige bietet im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an und erhält für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Provision und ggf. eine Servicepauschale vom Produktanbieter.

Der Informationspflichtige erhält als Vergütung weitere Zuwendungen. Diese sind bereits in der Versicherungsprämie enthalten und somit vom Kunden nicht separat zu bezahlen.

Außerdem kann der Informationspflichtige abweichend mit dem Kunden als Vergütung eine Kombination aus Provision und Honorar oder lediglich Honorar vereinbaren. Das Honorar ist dann vom Kunden separat zu bezahlen.

Dies ist jeweils abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden und den Versicherungsprodukten, welche eventuell vermittelt werden.

4. Gemeinsame Registerstelle gem. § 11a Abs. 1 und § 34d GewO:

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon: (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 EUR / Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 EUR / Anruf)
E-Mail: vr@dihk.de
www.vermittlerregister.info

5. Beteiligungen von bzw. an dem Informationspflichtigen:

Der Informationspflichtige besitzt keine direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 Prozent an Stimmrechten oder dem Kapital von Versicherungsunternehmen.

Es gibt keine Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, welche direkte oder indirekte Beteiligungen von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzt.

6. Schlichtungsstellen für Streitigkeiten zwischen dem Informationspflichtigen und Versicherungsnehmern:

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Ombudsman private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Zusätzliche Information:

Behandlung von Beschwerden gem. § 17 Abs. 2 Nr. 5 VersVermV

Sofern Sie mit den Dienstleistungen des Informationspflichtigen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Beschwerden jederzeit an den Informationspflichtigen und den zuvor genannten Kontaktdaten gerichtet werden. Das Verfahren zur Bearbeitung Ihrer Beschwerde sieht vor, dass nach Eingang Ihrer Beschwerde Ihr Vermittler diese gerne intern prüfen und Ihnen eine Stellungnahme zukommen lassen wird

Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV*)
Vom 18. Dezember 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird;
3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen; b) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; anzugeben sind auch alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind, oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat;

- *) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG (ABl. EG Nr. L 228 S. 1), der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. EG Nr. L 271 S. 16) sowie der Richtlinie 2002/ 83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1).

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2007

14. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
19. einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

(2) Soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3, 13 und 15 einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

§ 2 Informationspflichten bei der Lebensversicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr

(1) Bei der Lebensversicherung hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind;
7. bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 haben in Euro zu erfolgen. Bei Absatz 1 Nr. 6 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Ausmaß der Garantie in Euro anzugeben ist.

(3) Die vom Versicherer zu übermittelnde Modellrechnung im Sinne von § 154 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist mit folgenden Zinssätzen darzustellen:

1. dem Höchstrechnungzinssatz, multipliziert mit 1,67,
2. dem Zinssatz nach Nummer 1 zuzüglich eines Prozentpunktes und
3. dem Zinssatz nach Nummer 1 abzüglich eines Prozentpunktes.

(4) Auf die Berufsunfähigkeitsversicherung sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

(5) Auf die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr sind Absatz 1 Nr. 3 bis 8 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3 Informationspflichten bei der Krankenversicherung

(1) Bei der substitutiven Krankenversicherung (§ 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Informationen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die Auswirkungen steigender Krankheitskosten auf die zukünftige Beitragsentwicklung;

Jahrgang 2007 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2007

4. Hinweise auf die Möglichkeiten zur Beitragsbegrenzung im Alter, insbesondere auf die Möglichkeiten eines Wechsels in den Standardtarif oder Basistarif Bundesgesetzblatt oder in andere Tarife gemäß § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes und der Vereinbarung von Leistungsausschlüssen, sowie auf die Möglichkeit einer Prämienminderung gemäß § 12 Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
5. einen Hinweis, dass ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung in fortgeschrittenem Alter in der Regel ausgeschlossen ist;
6. einen Hinweis, dass ein Wechsel innerhalb der privaten Krankenversicherung in fortgeschrittenem Alter mit höheren Beiträgen verbunden sein kann und gegebenenfalls auf einen Wechsel in den Standardtarif oder Basistarif beschränkt ist;
7. eine Übersicht über die Beitragsentwicklung im Zeitraum der dem Angebot vorangehenden zehn Jahre; anzugeben ist, welcher monatliche Beitrag in den dem Angebot vorangehenden zehn Jahren jeweils zu entrichten gewesen wäre, wenn der Versicherungsvertrag zum damaligen Zeitpunkt von einer Person gleichen Geschlechts wie der Antragsteller mit Eintrittsalter von 35 Jahren abgeschlossen worden wäre; besteht der angebotene Tarif noch nicht seit zehn Jahren, so ist auf den Zeitpunkt der Einführung des Tarifs abzustellen, und es ist darauf hinzuweisen, dass die Aussagekraft der Übersicht wegen der kurzen Zeit, die seit der Einführung des Tarifs vergangen ist, begrenzt ist; ergänzend ist die Entwicklung eines vergleichbaren Tarifs, der bereits seit zehn Jahren besteht, darzustellen.

(2) Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 1, 2 und 7 haben in Euro zu erfolgen.

§ 4 Produktinformationsblatt

(1) Ist der Versicherungsnehmer ein Verbraucher, so hat der Versicherer ihm ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

(2) Informationen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Angaben zur Art des angebotenen Versicherungsvertrages;
2. eine Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos und der ausgeschlossenen Risiken;
3. Angaben zur Höhe der Prämie in Euro, zur Fälligkeit und zum Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist, sowie zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung;
4. Hinweise auf im Vertrag enthaltene Leistungsausschlüsse;
5. Hinweise auf bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
6. Hinweise auf während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
7. Hinweise auf bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung;
8. Angabe von Beginn und Ende des Versicherungsschutzes;
9. Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages.

(3) Bei der Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung ist Absatz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich auf die vom Versicherer zu übermittelnde Modellrechnung gemäß § 154 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hinzuweisen ist.

(4) Bei der Lebensversicherung, der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Krankenversicherung ist Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Abschluss- und Vertriebskosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1) sowie die sonstigen Kosten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2) jeweils in Euro gesondert auszuweisen sind.

(5) Das Produktinformationsblatt ist als solches zu bezeichnen und den anderen zu erteilenden Informationen voranzustellen. Die nach den Absätzen 1 und 2 mitzuteilenden Informationen müssen in übersichtlicher und verständlicher Form knapp dargestellt werden; der Versicherungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen nicht abschließend sind. Die in

Absatz 2 vorgegebene Reihenfolge ist einzuhalten. Soweit die Informationen den Inhalt der vertraglichen Vereinbarung betreffen, ist auf die jeweils maßgebliche Bestimmung des Vertrages oder der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinzuweisen.

§ 5 Informationspflichten bei Telefongesprächen

(1) Nimmt der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer telefonischen Kontakt auf, muss er seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offenlegen.

(2) Bei Telefongesprächen hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer aus diesem Anlass nur die Informationen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 Buchstabe b, Nr. 7 bis 10 und 12 bis 14 mitzuteilen. Satz 1 gilt nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen mitgeteilt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die Mitteilung der weiteren Informationen zu diesem Zeitpunkt verzichtet.

(3) Die in §§ 1 bis 4 vorgesehenen Informationspflichten bleiben unberührt.

§ 6 Informationspflichten während der Laufzeit des Vertrages

(1) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Versicherungsvertrages folgende Informationen mitzuteilen:

1. jede Änderung der Identität oder der ladungsfähigen Anschrift des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen worden ist;

2. Änderungen bei den Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 7 bis 9 und 14 sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 7, sofern sie sich aus Änderungen von Rechtsvorschriften ergeben;

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2007
--

3. soweit nach dem Vertrag eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist, alljährlich eine Information über den Stand der Überschussbeteiligung sowie Informationen darüber, inwieweit diese Überschussbeteiligung garantiert ist; dies gilt nicht für die Krankenversicherung.

(2) Bei der substitutiven Krankenversicherung nach § 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat der Versicherer bei jeder Prämienhöhung unter Beifügung des Textes der gesetzlichen Regelung auf die Möglichkeit des Tarifwechsels (Umstufung) gemäß § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes hinzuweisen. Bei Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist der Versicherungsnehmer auf Tarife, die einen gleichartigen Versicherungsschutz wie die bisher vereinbarten Tarife bieten und bei denen eine Umstufung zu einer Prämienreduzierung führen würde, hinzuweisen. Der Hinweis muss solche Tarife enthalten, die bei verständiger Würdigung der Interessen des Versicherungsnehmers für eine Umstufung besonders in Betracht kommen. Zu den in Satz 2 genannten Tarifen zählen jedenfalls diejenigen Tarife mit Ausnahme des Basistarifs, die jeweils im abgelaufenen Geschäftsjahr den höchsten Neuzugang, gemessen an der Zahl der versicherten Personen, zu verzeichnen hatten. Insgesamt dürfen nicht mehr als zehn Tarife genannt werden. Dabei ist jeweils anzugeben, welche Prämien für die versicherten Personen im Falle eines Wechsels in den jeweiligen Tarif zu zahlen wären. Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit eines Wechsels in den Standardtarif oder Basistarif hinzuweisen. Dabei sind die Voraussetzungen des Wechsels in den Standardtarif oder Basistarif, die in diesem Falle zu entrichtende Prämie sowie die Möglichkeit einer Prämienminderung im Basistarif gemäß § 12 Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes mitzuteilen. Auf Anfrage ist dem Versicherungsnehmer der Übertragungswert gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzugeben; ab dem 1. Januar 2013 ist der Übertragungswert jährlich mitzuteilen.

§ 7 Übergangsvorschrift; Inkrafttreten

(1) Der Versicherer kann die in dieser Verordnung bestimmten Informationspflichten bis zum 30. Juni 2008 auch dadurch erfüllen, dass er nach den Vorgaben des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechts informiert.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 sowie § 4 treten am 1. Juli 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2007

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries